

Merkblatt für die Beschäftigung werdender und stillender Mütter in Alten- und Pflegeheimen

Mitteilungspflichten:

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist (§ 5 MuSchG).

Der Arbeitgeber hat nach § 5 MuSchG die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.

Pflichten des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber ist gemäß § 2 MuSchG verpflichtet, bei der Beschäftigung von werdenden oder stillenden Müttern die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze ihres Lebens und ihrer Gesundheit zu treffen.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber – ggf. unter Hinzuziehung des Betriebsarztes – sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft eine sorgfältige Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen muss.

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet ist, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen erlassen (z.B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbot)

Beim **Einsatz von Krankenschwestern und Pflegehilfskräften** ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit regelmäßigem Heben, Bewegen und Befördern von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel beschäftigt werden. Diese Tätigkeiten sollten generell zu zweit verrichtet werden.
- Arbeiten, die in Zwangshaltung verrichtet werden - z.B. das Betten in dauernd gebückter Haltung bei nicht höhenverstellbaren Betten- sind nicht gestattet. Das gilt auch für Arbeiten, bei denen sich die Mitarbeiterin häufig erheblich strecken oder beugen muss.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist § 5 Abs. 1 MuSchuRiV zu beachten. Mit kanzerogenen, mutagenen oder erbgutverändernden Stoffen dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, Stillende nur dann, wenn der Grenzwert nicht überschritten wird. Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen, Beipackzetteln und den dazugehörigen Sicherheitsdatenblättern
- Werdende und stillende Mütter dürfen keinen direkten Kontakt mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen haben, die Krankheitserreger übertragen können, wie z. B. Blut und Blutprodukten, Exsudaten (z.B. Eiter), Speichel, Tränenflüssigkeiten, serösen Körperflüssigkeiten, Urin und Stuhl. Sie dürfen weiter beschäftigt werden, wenn dieser Kontakt durch Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe, Schutzbrille etc., verhindert wird.
- Wird mit stechenden, schneidenden oder zerbrechlichen Gegenständen umgegangen, die z. B. mit Blut und somit mit Krankheitserregern kontaminiert sein können, reichen Handschuhe zum Schutz allein nicht aus. Deshalb ist die Beschäftigung z.B. mit Blutabnahmen oder Injektionen nicht gestattet.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219, Fax: (030) 902545 - 302
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 02/2010

- werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit (d.h. Arbeitszeiten von mehr als 8 ½ Stunden täglich bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche) und nach Ablauf des 4. Schwangerschaftsmonats nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden. Dies gilt auch für Bereitschaftsdienste und Nachtbereitschaft.
- Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist möglich, wenn ihnen in jeder Woche einmal im Anschluss an eine Nachtruhe eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt wird.
- werdende und stillende Mütter müssen die Möglichkeit haben, sich außerhalb oder während ihrer Pausen auszuruhen bzw. sich hinzulegen.
- Tätigkeiten mit Nothilfecharakter (zum Beispiel Einsatz als einzige Ansprechpartnerin, wenn intravenöse oder intramuskuläre Maßnahmen zu erwarten sind), sind verboten.
- Die psychische Belastung für Schwangere ist so gering wie möglich zu halten.

Im Bereich Massage / Krankengymnastik ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- Körperlich schwere Arbeit ist für werdende und stillende Mütter verboten. Die Massage von Teilpartien (z. B. Arme, Füße) sowie krankengymnastische Übungen sind jedoch durchführbar, wobei die Arbeitsplätze unter ergonomischen Gesichtspunkten eingerichtet sein sollen. (Erleichterung bieten auch höhenverstellbare Liegen.)

Reinigungspersonal

- Für die benutzten Reinigungsmittel müssen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vorhanden sein, aus denen zu ersehen ist, ob sie für eine werdende oder stillende Mutter eine Gefahr darstellen. Ist dies der Fall, darf obiger Personenkreis keinen Umgang mit diesen Stoffen haben bzw. müssen diese gegen andere unschädliche Stoffe ausgetauscht werden.
- Bei Reinigungsarbeiten sind stets Schutzhandschuhe zu tragen.
- In Infektionsbereichen sind schwangere Reinigungskräfte nicht zu beschäftigen.

Ist eine Beschäftigung unter Einhaltung der genannten Bedingungen nicht möglich, so darf der Arbeitgeber gemäß § 4 MuSchRiV die Arbeitnehmerin nicht beschäftigen.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. I Nr.76 S.3686 v. 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.

Gesetzliche Grundlagen:

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)
2. Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutzrichtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782)
3. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BiostoffV) in der Fassung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059)
4. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233), berichtigt am 18. Mai 2000 (BGBl. I S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S.932)